

Hinweisschilder vergangene Woche im Bereich der Bundesautobahn A4, Auf- und Abfahrt Oberlichtenau/Chemnitz Ost, aufgestellt.

Kämmerer Schroth informiert über die Ausreichung von Dokumenten zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts. Betroffen hiervon seien die § 73 Absatz 5 SächsGemO i.V.m. dem § 28 Absatz 2 Nr. 11 SächsGemO zu Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen. Demnach habe der Gesetzgeber sehr restriktive Anpassungen im Umgang mit den soeben erwähnten Zuwendungen getroffen. Auf Druck des Sächsischen Städte- und Gemeindetages habe das Sächsische Innenministerium nun Hinweise zum Umgang mit den neuen Regelungen veröffentlicht, welche den Gremiumsmitgliedern ausgereicht wurden. Der Vorschlag der Verwaltung sieht vor, sich im Rahmen der nächsten Ausschuss- und Stadtratssitzungen zur weiteren Verfahrensweise abzustimmen. Es wird um Sichtung der hierzu als Tischvorlage ausgereichten Unterlagen gebeten.

TOP 3

Berichterstattung des Beauftragten des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zschopau, Herrn Stadtrat Hermann von Strauch, zur Überprüfung der Angestellten der Stadtverwaltung Zschopau auf ehemalige Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR

StR von Strauch verweist zu Beginn seiner Ausführungen auf eine Dokumentenmappe, welche den Gremiumsmitgliedern zur Einsichtnahme umhergereicht wird. Grundlage der Akten-Einsichtnahme waren die Beschlüsse Nr. 13 und 14 des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zschopau in seiner 2. öffentlichen Sitzung am 01.09.2004 und die Beschluss-Nr. 21 des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zschopau in seiner 3. öffentlichen Sitzung am 06.10.2004. Die Bescheide der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bzw. Gauck-Behörde über die erfolgte Überprüfung der Stadträte entsprechend dem Stadtratsbeschluss Nr. 13 vom 01.09.2004 habe StR von Strauch im Jahre 2005 entgegengenommen und deren Inhalt anschließend dem Stadtrat mitgeteilt. Im Fortgang gehe es somit lediglich um die Wiederholungsprüfung der Bediensteten der Stadtverwaltung Zschopau entsprechend dem Stadtratsbeschluss Nr. 14 vom 01.09.2004. Die Bescheide mit den Ergebnissen dieser Überprüfung habe StR von Strauch am 05.02.2014 eingesehen. Ein ihm wichtig erscheinenden Abgleich mit Unterlagen der Stadtverwaltung Zschopau habe er am 17.02.2014 vorgenommen. Die Akteneinsicht erfolgte im Amtszimmer und in Gegenwart von OB Baumann. Das Beantragungsschreiben zur Überprüfung durch die Gauck-Behörde ist auf den 20.12.2004 datiert und trägt die Unterschrift von OB Baumann. Der Monat Dezember des Jahres 2004 war dementsprechend maßgeblich für die Beantragung. Beantragt wurde die Überprüfung von 119 Personen. Diese Zahl stelle eine Auswahl der Bediensteten der Stadtverwaltung Zschopau dar. Die Auswahl erfolgte aufgrund der Empfehlungen, welcher Personenkreis zu überprüfen ist, enthalten in dem Mitgliederrundschreiben des Sächsischen Städte- und Gemeindetages Nr. 506/04 vom 15.08.2004, Seite 10f. Unter Ziffer 2.3 heißt es: „Die Eingrenzung von erneut zu überprüfenden Bediensteten [...] soll anhand der Kriterien ‚leitende Funktion‘ und ‚sicherheitsrelevanter Bereich‘ erfolgen.“ Unter Ziffer 2.3.1 werde dies näher ausgeführt: „Welche Bediensteten eine ‚leitende Funktion‘ innehaben, bestimmt sich nach den örtlichen Verhältnissen in der jeweiligen Verwaltung. Bedienstete sind leitend tätig, wenn sie nach ihrer Dienststellung und dem Geschäftsverteilungsplan befugt sind, selbständig Sachentscheidungen von nicht nur untergeordneter Bedeutung zu treffen und sie nach außen zu vertreten.“ Unter Ziffer 2.3.2 heißt es: „Als in ‚sicherheitsrelevanten Bereichen‘ tätig, zählen insbesondere Bedienstete, welche mit sensiblen Daten und Informationen umgehen oder in sonstigen repräsentativen/öffentlichkeitswirksamen Bereichen arbeiten. [...] Die genaue Abgrenzung muss von jeder Kommune in eigener Verantwortung nach Maßgabe sachlicher Differenzierungskriterien und unter Beachtung der jeweiligen örtlichen Besonderheiten der Verwaltung getroffen werden.“ Dem Oberbürgermeister werde demnach hierbei ein Ermessensspielraum eingeräumt, resümiert StR von Strauch. Es wird dem Stadtrat überlassen einzuschätzen, ob OB Baumann jenen Spielraum im Sinne der genannten Empfehlungen genutzt habe. Interessant sei in diesem Zusammenhang der Passus aus Ziffer 2.5: „Beschäftigte, welche sich im Rahmen der Altersteilzeit bereits in der Freistellungsphase befinden, sind von einer erneuten Überprüfung auszunehmen. Im Einzelnen gestaltete sich die Beantragung der Überprüfung in Zschopau wie folgt: Im Dezember 2004 waren bei der Stadtverwaltung Zschopau 122 Personen fest angestellt. Dazu kamen 44 Personen im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen eingestellte Personen, Zivil-